

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES VOM 24. Juni 2021 IM SITZUNGSSAAL DES INTERIMSRATHAUSES

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker

3. Bürgermeister Michael Dassler

Stadtrat Christian Polster

Stadtrat Erich Petratschek

Stadträtin Renate Schroff

Stadtrat Peter Maier

Stadtrat Dr. Konrad Körner

Stadtrat Bernhard Schwab

Stadträtin Inge Weiß

Abwesend zu TOP 13

Vertretung für Frau Katharina Zollhöfer

Vertretung für Herrn Thomas Kotzer

Vertretung für Herrn Dr. Christian Schaufler

Entschuldigt fehlen:

Stadtrat Thomas Kotzer

Aus persönlichen Gründen verhindert

Stadtrat Dr. Christian Schaufler

Aus persönlichen Gründen verhindert

Stadträtin Katharina Zollhöfer

Aus persönlichen Gründen verhindert

Unentschuldigt fehlt:

2. Bürgermeister Georgios Halkias

Von der Verwaltung waren anwesend:

Susanne Strater, Thomas Nehr

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 19.05.2021 lag während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Einwände wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift ist damit genehmigt (§36 Abs. 1 i. V. m. §27 Abs. 2 der GeschO).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

I. Öffentlicher Teil

1. 94/2021; Errichtung einer Dachgaube über einer bestehenden Dachterrasse, Regerstraße 1, Fl. Nr. 1375/69, Gemarkung Herzogenaurach

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

keine Abstimmung

2. 95/2021; Brandschutztechnische Neugenehmigung für das Freizeitbad Atlantis, Würzburger Straße 35, Fl. Nr. 461/2, Gemarkung Herzogenaurach

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 "Freizeitzentrum".

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3. 96/2021; Errichtung einer Terrassenüberdachung, Alfred-Fried-Straße 11, Fl. Nr. 1565, Gemarkung Niederndorf

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohngebiet Herzo Base - 2. und 3. Bauabschnitt", 1. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB.

Abweichende Abstandsflächen werden befürwortet.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Hinweis der Herzo Werke:

Bei dem Bauvorhaben werden Versorgungsleitungen der Herzo Werke für Fernwärme überbaut. Vor Baubeginn hat sich der Bauherr mit der Fachabteilung Fernwärme in Verbindung zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4. 97/2021; Überdachung eines bestehenden Fahrsilos, Hauptendorfer Straße 10, Fl. Nr. 351, Gemarkung Burgstall

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

5. 98/2021; Erweiterung der Pferdehaltung von 15 auf 17 Tiere durch einen Stallanbau, Am Burgwald, Fl. Nr. 189/5, Gemarkung Burgstall

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich.

Die Entwässerungspläne sind noch nachzureichen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Hinweis der Herzo Werke:

Durch das Bauvorhaben werden Versorgungsleitungen für Wasser überbaut. Es ist daher Rücksprache mit Herrn Mehler von der Fachabteilung Wasser zu halten. Bei Schäden durch bereits getätigte Bauarbeiten übernimmt die Herzo Werke GmbH keine Haftung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

6. 99/2021; Neubau eines Zentrallabors (G06), Industriestraße 1-3, Fl. Nrn. 1217/2, 1235, 1340/3, 1318, 1317/7, 1319, 1334/1, Gemarkung Herzogenaurach

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich.

Abweichende Abstandsflächen werden befürwortet.

Die Entwässerungspläne sind noch nachzureichen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

7. 100/2021; Errichtung von zwei Carports, Nähe Ziehrerstraße, Fl. Nrn. 1375/178, 1375/179, Gemarkung Herzogenaarach

Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (Isoliertes Verfahren)

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13a "Schleifmühlweg".

Eine Befreiung wird befürwortet für:

- Carport außerhalb der festgesetzten Fläche

Es wird empfohlen, das Carportdach mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

8. 101/2021; Errichtung eines Carports, Nähe Ziehrerstraße, Fl. Nr. 1375/189, Gemarkung Herzogenaarach

Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (Isoliertes Verfahren)

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13a "Schleifmühlweg".

Eine Befreiung wird befürwortet für:

- Carport außerhalb der festgesetzten Fläche

Es wird empfohlen, das Carportdach mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

9. 102/2021; Umbau und Teilung der Verkaufsflächen im Baumarkt, Ohmstraße 10, Fl. Nr. 724, Gemarkung Herzogenaurach

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord", 1. Änderung.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

10. 103/2021; Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, Sesselmannstraße 8, Fl. Nr. 1082/57, Gemarkung Herzogenaurach

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Lohhof".

Folgende Befreiungen werden befürwortet für:

- Überschreitung der Baugrenze im Süden und Norden
- Überschreitung der GRZ auf 0,36 anstatt 0,3
- Überschreitung der GFZ auf 0,72
- Dachgeschoss als Vollgeschoss
- Dachneigung von 42° und Kniestock von 62,5 cm

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

Der Höhenunterschied von den geplanten Terrassen bis zu den bestehenden Grundstücksgrenzen ist entweder mit einer Böschung oder mit einer nach unten versetzten Ebene zu gestalten.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz ist zu beachten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

11. 104/2021; Aufschüttung des Baugrundstücks gegenüber dem natürlichen Gelände, Graf-von-Stauffenberg-Straße 17, Fl. Nr. 1740, Gemarkung Niederndorf

Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (Isoliertes Verfahren)

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohngebiet Herzo Base - 2. und 3. Bauabschnitt, 2. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB.

Eine Befreiung wird nicht befürwortet für:

- Aufschüttungen zwischen 0,6 m bis zu 1,20 m bis zur südlichen Grundstücksgrenze.

Der rechtswirksame Bebauungsplan lässt eine Geländeauffüllung bis zu 0,5 m gegenüber dem natürlichen Gelände und die zusätzliche Errichtung einer Zaunanlage mit einer Höhe bis zu 1,20 m zu. Diese Festsetzungen erfolgen aus gestalterischen Gründen und sichern einen harmonischen Übergang zwischen privatem Baugrundstück und der südlich angrenzenden öffentlichen Geh- und Radwegfläche. Diese städtebauliche Zielsetzung würde durch Geländeauffüllungen und die Errichtung von Stützmauern in unterschiedlichen Höhen und Materialien entlang der öffentlichen Fläche nicht realisiert werden können.

Bei Zulassung der beantragten Befreiung, würde ein Präzedenzfall geschaffen der so auch für die anderen Baugrundstücke anzuwenden wäre.

Der Höhenunterschied von der Terrasse bis zu den Grundstücksgrenzen ist entweder mit einer Böschung oder mit einer nach unten versetzten Ebene zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

12. 105/2021; Aufstockung eines Einfamilienhauses, Hammerbacher Straße 9, Fl. Nr. 2/5, Gemarkung Hammerbach

Beschluss:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 "Hammerbach".

Folgende Befreiungen werden befürwortet für:

- Dachneigung von 28° anstatt 42° - 48°
- Kniestock auf 62,5 cm anstatt 45 cm
- Dachgeschoss als Vollgeschoss
- Garage als begrüntes Flachdach anstatt Satteldach

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Hinweise der Herzo Werke:

Eine ausreichende Versorgung des Anwesens nach der Aufstockung kann aktuell noch nicht gewährleistet werden. Eine Leistungserhöhung mit den daraus resultierenden Kosten trägt nach AVBWasserV der Bauherr.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

13. Benennung der Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Wohngebiet westlich der Gleiwitzer Straße“

Beschluss:

Die geplante Straße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 wird in **Dürnbacher Straße** benannt.

Erläuterung:

Die Bewohner des Egerländer Dorfes Dürnbach/Eger (heute Potočičtš) wurden im Jahr 1946 aus ihrer Heimat ausgewiesen. Zehn Dürnbacher Familien kamen im März 1946 in Herzogenaurach an. Das Besondere an ihrem Schicksal ist die Tatsache, dass sie alle zusammengeblieben sind und in Herzogenaurach eine neue Heimat fanden.

Die Straßen in der näheren Umgebung sind ebenfalls nach Städten/Gemeinden im ehemaligen Sudetenland und in Schlesien benannt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Anwesend: 8

14. Straßenbenennung: Umbenennung der "Pfitznerstraße" in "Schönthalstraße"
--

Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung des Ältestenrats vom 10.06.2021 wird die „Pfitznerstraße“ mit Wirkung zum 03.08.2021 in „Schönthalstraße“ umbenannt.

Erläuterung:

1. Rechtsgrundlage

Die Straßenbenennung/ -umbenennung fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Diese ist ein adressatloser, sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Bei einer Allgemeinverfügung i. S. d. Art 35 S. 2 BayVwVfG ist eine Anhörung des Betroffenen grundsätzlich gem. Art 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG entbehrlich.

Die Straßenbenennung und auch die Straßenumbenennung stehen im Ermessen der Gemeinde. Im öffentlichen Interesse haben Straßenbenennungen zum einen Ordnungs- und Erschließungsfunktionen zu erfüllen, zum anderen dienen sie auch der gemeindlichen Selbstdarstellung. Grundsätzlich wird den Gemeinden die Befugnis zuerkannt, eine bereits benannte Straße umzubenennen. Die Kommune kann jedoch nicht willkürlich Gebrauch davon machen. Sie muss ihre Entscheidung abwägen. Die Gründe, die für eine Umbenennung sprechen, sind nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Die Stadt Herzogenaurach trifft ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Wechsel von Straßennamen kann für betroffene Anwohner zum Teil aufwändig sein. Dokumente wie z.B. Personalausweis, Kfz-Zulassungsbescheinigung, Versicherungspolice, müssen geändert werden.

Gemäß der Geschäftsordnung entscheidet der Bauausschuss über eine Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

2. Prüfung/Abwägung

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde die „Pfitznerstraße“ durch Beschluss des Stadtrates im Jahr 1978 benannt. Die Straßen im gesamten umliegenden Baugebiet wurden nach Komponisten benannt.

Auf Grund eines Hinweises von Anwohnerseite wurde die Umbenennung der „Pfitznerstraße“ angeregt. Über den Namensgeber und deutschen Komponisten Hans Erich Pfitzner (1869 - 1949) ist bekannt, auch nach dem Kriegsende 1945 eine antisemitische Haltung vertreten zu haben. Im April und Anfang Juni befasste sich der Ältestenrat der Stadt Herzogenaurach mit dem Antrag.

Nach ausführlicher Beratung hat sich der Ältestenrat einstimmig entschieden und empfiehlt nun die Umbenennung der „Pfitznerstraße“. Diese soll in „Schönthalstraße“ nach der jüdischen Komponistin Ruth Schönthal (1924 - 2006) umbenannt werden.

Es soll nicht länger einer Person, von der sich zwischenzeitlich anerkanntermaßen herausgestellt hat, dass es sich um eine historisch umstrittene Persönlichkeit mit antisemitischer Haltung handelt, die Ehre einer Straßennamensgebung zuteilwerden. Die Entscheidung wird nicht getroffen, um geschichtliche Fakten auszublenden sondern um den Anwohnerinnen und Anwohnern eine angenehme Identifikation mit ihrer Straße bzw. deren Namen zu ermöglichen. Damit verfestigt die Stadt auch den Gedanken der Demokratie in ihrer Außendarstellung. Von einer Umbenennung betroffen sind lediglich 8 Wohnhäuser mit insgesamt 23 Anwohnern, sowie die Eigentümer von zwei unbebauten Grundstücken.

Es gibt keine Ewigkeitsgarantie für das Bestehen eines Straßennamens. Vielmehr ist es dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen, eine Straßenumbenennung im Laufe des Lebens zu erfahren.

Der Aufwand für die Anwohner ist gegenüber dem öffentlichen Interesse als gering einzustufen. Den Anwohnern sollten hinsichtlich der Erreichbarkeit keine Nachteile entstehen (z. B. Umstellungsphase Navigationsgeräte, Stadtpläne). Um dies zu vermeiden, sollen für eine Übergangszeit von einem Jahr beide Straßenschilder angebracht bleiben, wobei das Straßennamensschild „Pfitznerstraße“ mit einem Klebestreifen überklebt oder durchgestrichen wird, aber dennoch lesbar bleibt.

Verwaltungsseitig sind Behörden und Institutionen über die Umbenennung entsprechend zu informieren (Feuerwehr, Rettungsdienst, Deutsche Post, Grundbuchamt, usw.). Eine entsprechende Vorab-Information an die Anwohner ist bereits erfolgt. Die Information an die Anwohner über die Anschriftenänderung erfolgt, nachdem die Umbenennung bekanntgegeben wurde. Die Umbenennung sollte zum 03.08.2021 vorgenommen und wirksam werden. Die betroffenen Anwohner haben damit auch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Vorbereitungen.

Die Umbenennung wird nach der Beschlussfassung amtlich veröffentlicht.

3. Ergebnis

Die Umbenennung der Straße „Pfitznerstraße“ in „Schönthalstraße“ liegt im öffentlichen Interesse. Die Anlieger werden nur im geringen Maße belastet; die Belastung ist als zumutbar zu bewerten. Dem Ausschuss wird vorgeschlagen, der Straßenumbenennung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Sitzungsende: 17:45 Uhr

Niederschrift gefertigt:

Nehr
Verwaltungsrat

Georgios Halkias
2. Bürgermeister